

9. Änderungstarifvertrag zum TV-Ärzte Chemnitz

vom 30. Januar 2024

Zwischen

der **Klinikum Chemnitz gGmbH**

vertreten durch den Kaufmännischen Geschäftsführer Herrn Martin Jonas und den
Medizinischen Geschäftsführer Herrn Prof. Dr. med. Ralf Steinmeier

und

dem **Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.**

vertreten durch den 1. Vorsitzenden
Herrn Torsten Lippold

wird folgender Tarifvertrag zur Änderung des TV-Ärzte Chemnitz in der Fassung des
8. Änderungstarifvertrages vom 28. Juni 2022 vereinbart:

§ 1

Wieder-Inkraftsetzen

§ 10 Absätze 2 und 3, § 11 Absätze 1, 4 und 5, § 12 Absatz 3 sowie die Anlage zu § 18 Absatz 1 TV-Ärzte Chemnitz werden mit Wirkung vom 1. Januar 2024 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderungen des Tarifvertrages

1. Die in der Anlage zu § 18 TV-Ärzte Chemnitz ausgewiesenen Tabellenentgelte werden mit Wirkung zum 1. April 2024 um 4 v.H., zum 1. Oktober 2024 um weitere 2 v.H. und zum 1. März 2025 um weitere 3 v.H. erhöht. Diese Erhöhung bezieht sich gemäß der Protokollerklärung zu § 12 Absatz 3 TV-Ärzte Chemnitz auch auf die Bereitschaftsdienstentgelte. Die Anlage zu § 18 (Entgelttabellen) erhält die Fassung wie aus der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ersichtlich.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 die Zahl „58“ durch die Zahl „56“ ersetzt.
 - b) Mit Wirkung zum 1. Juli 2024 erhält Absatz 7 folgende Fassung:

„(7) ¹Die Lage der Dienste der Ärzte (Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaftsdienst) sowie deren Abwesenheitszeiten werden in einem Dienstplan geregelt, der dem Arzt spätestens am 1. des Monats vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. ²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 für jeden nicht geplanten Dienst des Folgemonats um 5 Prozentpunkte (ab 1. Januar 2025 um 10 Prozentpunkte) bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 5 Prozent des Entgelts (ab 1. Januar 2025 ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts) gemäß § 11 Abs. 3 auf jeden nicht geplanten Dienst des Folgemonats gezahlt. ³Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes und liegen zwischen der

Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als 48 Stunden, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 11 Abs. 3 gezahlt. ⁴Erfolgt die Dienstplanänderung mit Wirkung zum selben Tag oder zum Folgetag, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes um 20 Prozentpunkte bzw. erhöht sich der Zuschlag auf 20 Prozentpunkte. ⁵Die Sätze 3 und 4 finden auch Anwendung, wenn der Arzt Arbeitsleistungen an Tagen übernimmt, an denen er im frei geplant war. ⁶Wird an diesen Tagen Regelarbeitszeit übernommen, wird für die geleistete Arbeitszeit zusätzlich zum Stundenentgelt ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozentpunkten (im Fall des Satzes 3) bzw. von 20 Prozentpunkten (im Fall des Satzes 4) gezahlt. ⁷Die Sätze 3 bis 6 finden keine Anwendung auf Fälle, in denen Ärzte ihre Dienste freiwillig tauschen.“

3. In § 11 Absatz 1 lit. a) wird ab 1. Januar 2025 „15 v.H.“ durch „20 v.H.“ ersetzt.

4. § 31 Absatz 1 lit. a) erhält folgende Fassung:

„a) mit Ablauf des Monats, in dem der Arzt das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat; bei Ärzten, die Pflichtmitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, endet das Arbeitsverhältnis abweichend davon mit Erreichen der für das jeweilige Versorgungswerk geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt als dem gesetzlich festgelegten Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersgrenze erfolgt,

5. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird „zum 31. Dezember 2023“ durch „zum 30. Juni 2025“ ersetzt.

b) Absatz 3 Buchstaben a, b, d, e und f werden wie folgt geändert:

„a) die Vorschriften des § 10 Absatz 2 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats; frühestens jedoch zum 30. Juni 2025;

- b) § 10 Absatz 3 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats; frühestens jedoch zum 30. Juni 2025;
- d) § 11 Absatz 1, 4 und 5 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats; frühestens jedoch zum 30. Juni 2025;
- e) § 12 Absatz 3 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. Juni 2025;
- f) die Anlage zu § 18 ohne Einhaltung einer Frist, frühestens jedoch zum 30. Juni 2025.“

6. In der Anlage 2 zum TV-Ärzte Chemnitz (Anlage zu § 4a TVG) wird in Ziffer 4. „31. Dezember 2025“ durch „31. Dezember 2026“ ersetzt.

§ 3

Inflationsausgleichszahlungen

- (1) Ärzte, die unter den Geltungsbereich des TV-Ärzte Klinikum Chemnitz fallen, erhalten in den Monaten Januar bis März 2024 jeweils 300 Euro, in den Monaten April bis Oktober 2024 jeweils 100 Euro und in den Monaten November und Dezember 2024 jeweils 300 Euro, wenn sie im jeweiligen Auszahlungsmonat in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zur Klinikum Chemnitz gGmbH stehen und für mindestens einen Arbeitstag im jeweiligen Auszahlungsmonat Anspruch auf Entgeltzahlung haben. Als Auszahlungsmonat gilt der Monat, für den die Inflationsausgleichszahlung geleistet wird, auch wenn die tatsächliche Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.
- (2) § 24 Absatz 2 TV-Ärzte Klinikum Chemnitz findet auf die in Absatz 1 genannten Zahlungen Anwendung. Maßgeblich für die Bemessung der Inflationsausgleichszahlungen ist die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit im jeweiligen Auszahlungsmonat. Zeiten ohne Anspruch auf Tabellenentgelt werden mit einem Arbeitszeitäquivalent Null bewertet. Mutterschutzzeiten zählen als Zeiten mit Entgeltanspruch.
- (3) Bei den Inflationsausgleichszahlungen gemäß des Absatzes 1 handelt es sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.

- (4) Die Inflationsausgleichszahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 4

Mitgliedschaft im „sportif“

In der Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2025 gewährt die Klinikum Chemnitz gGmbH den Ärzten, die unter den Geltungsbereich des TV-Ärzte Klinikum Chemnitz fallen, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Marburger Bund Sachsen unter Beachtung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben eine kostenfreie Mitgliedschaft im „*sportif - Medizinisches Training am Klinikum*“ zum Premium-Tarif. Der Bestand der Mitgliedschaft im Marburger Bund Sachsen ist durch die Ärztin/den Arzt in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Chemnitz, den 14.05.2024

Martin Jonas
Klinikum Chemnitz gGmbH

Torsten Lippold
Marburger Bund Sachsen

Prof. Dr. med. Ralf Steinmeier
Klinikum Chemnitz gGmbH

Anlage 1: Tabellenentgelte

Anlage 1

Anlage zu § 18 TV-Ärzte Chemnitz

Entgelttabelle						
Gültig vom 1. April 2024 bis zum 30. September 2024 (+ 4 v.H.)						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG I	5.328,75 €	5.627,19 €	5.781,19 €	6.204,35 €	6.348,70 €	6.709,35 €
EG II	7.070,06 €	7.647,21 €	8.296,50 €	8.729,39 €	9.099,00 €	
EG III	8.945,79 €	9.378,67 €	9.748,29 €			
EG IV	10.460,81 €	10.830,42 €				

Entgelttabelle						
Gültig vom 1. Oktober 2024 bis zum 28. Februar 2025 (+ 2 v.H.)						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG I	5.435,33 €	5.739,73 €	5.896,82 €	6.328,44 €	6.475,67 €	6.843,54 €
EG II	7.211,46 €	7.800,16 €	8.462,43 €	8.903,97 €	9.280,98 €	
EG III	9.124,70 €	9.566,24 €	9.943,26 €			
EG IV	10.670,02 €	11.047,03 €				

Entgelttabelle

Gültig ab 1. März 2025 (+ 3 v.H.)

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG I	5.598,39 €	5.911,93 €	6.073,72 €	6.518,29 €	6.669,95 €	7.048,85 €
EG II	7.427,80 €	8.034,16 €	8.716,30 €	9.171,09 €	9.559,41 €	
EG III	9.398,45 €	9.853,23 €	10.241,56 €			
EG IV	10.990,13 €	11.378,44 €				